

Naturschutzwacht und ähnliche Institutionen

Auf Ebene der Unteren Naturschutzbehörde (z. B. in den Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen) sind ehrenamtlich auch Angehörige der **Naturschutzwacht** (z. B. in Bayern, Berlin) tätig.

Ihre Aufgabe ist u. a. Verstöße gegen Vorschriften des Naturschutzes, deren Übertretung mit Geld- oder Strafbußen bedroht ist festzustellen, zu verhüten oder zu unterbinden und bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

In diesem Zusammenhang haben sie zum Ziel auch beschränkt hoheitliche Befugnisse (als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft), wie in etwa:

- sie können innerhalb ihres Gebietes Amtshandlungen vornehmen,
- Personalien feststellen (Personen anhalten),
- Personen der Polizei übergeben,
- Ortsverweise erteilen,
- unberechtigt entnommenes Gut und verbotene Gegenstände sicherstellen, etc.

Entsprechende Hilfskräfte zur Unterstützung der Naturschutzbehörden mit in den einzelnen Bundesländern zum Teil unterschiedlichen Aufgaben und Befugnissen sind z. B. auch Angehörige folgender Institutionen:

- **Naturschutzdienst** (in Baden-Württemberg, Saarland)
- **Naturschutzwart** (in Bremen)
- **Landschaftswart** (in Schleswig-Holstein)
- **Landschaftsüberwachungsdienst** (in Hessen)
- **Landschaftswacht** (in Niedersachsen, NRW)
- **ähnliche Institutionen** (in Hamburg, Rheinland-Pfalz) sowie auch
- **Beauftragte für Landschaftspflege**

Entsprechende oder in der Zielrichtung ähnliche anerkannte Verbände gibt es auch in allen anderen Bundesländern (siehe untere Zusammenfassung).

In einzelnen Bundesländern sind ihnen ihre Aufgaben ausdrücklich zugewiesen und sie sind (soweit festgelegt) auch zur Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ermächtigt. Ihre Bestellung und Organisation ist länderunterschiedlich geregelt. Für erforderliche Dienstaussweise und Dienstabzeichen bestehen in den meisten Ländern entsprechende Regelungen.

Regelungen in den Bundesländern (Änderungen vorbehalten)

Beispiel Baden-Württemberg:

Die Unteren Naturschutzbehörden haben einen oder mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Naturschutz.

Beispiel Bayern:

Die Unteren Naturschutzbehörden können als Naturschutzwacht Hilfskräfte mit bestimmten Befugnissen einstellen.

Beispiel Berlin:

Die Oberste Naturschutzbehörde kann geeignete Personen ehrenamtlich als Naturschutzwacht beauftragen.

Beispiel Brandenburg:

Die Unteren Naturschutzbehörden ernennen Naturschutzbeauftragte mit beratender Funktion und können auch Naturschutzhelfer ernennen.

Beispiel Bremen:

Die Untere Naturschutzbehörde kann geeignete Personen als Naturschutzwarte bestellen.

Beispiel Hamburg:

Zurzeit gibt es keine Zusatzregelung.

Beispiel Hessen:

Auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene werden Beauftragte für Vogelschutz (ohne Kompetenzen) ernannt.

Beispiel Mecklenburg-Vorpommern:

Bisher keine weitergehenden Regelungen.

Beispiel: Niedersachsen

Die Naturschutzbehörden können eine Landschaftswacht bilden.

Beispiel Nordrhein-Westfalen:

Die Untere Landschaftsbehörde kann Personen für eine Landschaftswacht bestellen (auf Vorschlag des Beirates zur Soll-Bestimmung ausweitbar).

Beispiel Rheinland-Pfalz:

Die Untere Behörde kann auf Vorschlag des Beirates Beauftragte für Landespflege ernennen.

Beispiel Sachsen:

Bei den Unteren Naturschutzbehörden wird ein Naturschutzdienst, u. a. Naturschutzbeauftragte, geschaffen.

Beispiel Sachsen-Anhalt:

Zur Unterstützung der Behörden können ehrenamtliche Personen als Naturschutzhelfer eingesetzt werden.

Beispiel Schleswig-Holstein:

Von verschiedenen Verwaltungen bzw. der Unteren Behörde können Landschaftswarte mit bestimmten Kompetenzen ernannt werden.

Beispiel Thüringen:

Bei den Unteren Naturschutzbehörden sind Naturschutzbeauftragte mit beratender Funktion zu ernennen.